

4544 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 6. Mai 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz sowie die Tuberkulosegesetz-Novelle BGBl.Nr. 17/1992 geändert werden und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben wird

Die Tuberkulose zählt nach wie vor zu den gefürchtesten Infektionskrankheiten. In der Vergangenheit wurde durch BCG-Impfungen im Säuglingsalter dieser Krankheit vorgebeugt. Da die BCG-Impfung jedoch nicht ungefährlich ist und mit einer Reihe von schweren, in seltenen Fällen sogar tödlich verlaufenden Komplikationen behaftet ist, sind die Nutzen und Risiken bei ihrer Vornahme besonders sorgfältig abzuwägen. Dies gilt vorallem für Länder mit einer sehr geringen Tuberkulosedurchseuchung, wie in Österreich.

Bei einem nur geringen Infektionsrisiko für Kinder sind sehr hohe Impfquoten erforderlich, um einige wenige, in der Regel durch den medizinischen Fortschritt sehr aussichtsreich behandelbare Tuberkulosefälle zu verhüten.

Aus dieser Sicht wurden Massenimpfungen gegen Tuberkulose in Schweden bereits 1975 eingestellt. In der Schweiz wurden generelle BCG-Impfungen seit dem Jahre 1987 nicht mehr empfohlen. In Österreich sprach sich der Oberste Sanitätsrat erstmals im Jahre 1989 dafür aus, generelle BCG-Impfungen im Säuglingsalter einzustellen und nur mehr gezielt bei einem erhöhten Infektionsrisiko zu impfen. Diese Empfehlung wurde vom Obersten Sanitätsrat im Jahre 1991 bekräftigt und die besonderen Einzelfälle einer erhöhten Tuberkuloseansteckungsgefahr präzisiert. Im Hinblick auf die gegebenen medizinischen Möglichkeiten zur Behandlung von Tuberkulosekranken und der dadurch geänderten fachlichen Auffassung dazu, soll das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben werden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht jedoch - im Zusammenhang mit der erhöhten Bedeutung der Früherkennung tuberkulärer Erkrankungen - vor, die Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes über die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen über das Auftreten der Tuberkulose zu erweitern.

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 11. Mai 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 05 11

Gottfried Jaud
Berichterstatter

Dr. Alois Pumberger
Vorsitzender